

Allgemeine Geschäftsbedingungen qbits OG

Diese AGB gelten ausschließlich im B2B-Bereich

I. VERTRAGSUMFANG UND GÜLTIGKEIT

1.1.

Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der qbits OG schriftlich und firmenmäßig gegengezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang.

1.2.

Bereits mit der Auftragserteilung akzeptiert der Auftraggeber die AGB der qbits OG.

1.3.

Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden für das Rechtsgeschäft und die gesamten Geschäftsbeziehungen ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend.

1.4.

Änderungen sowie Abweichungen von den AGB der qbits OG gelten nur dann als vereinbart, wenn dies zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Eine Abweichung von dieser Formvorschrift erfordert ebenfalls die Schriftform.

1.5.

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB lässt die Geltung der übrigen AGB unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine, die deren Sinn und Zweck wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

II. LEISTUNGSUMFANG

2.1.

Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.

2.2.

Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die die qbits OG gegen Kostenberechnung aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Informationen ausarbeitet bzw. der

Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

2.3.

Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme durch den Auftraggeber spätestens binnen vier Wochen ab Lieferung.

2.4.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Bezahlung der von der qbits OG gestellten Rechnung aufgrund unwesentlicher Mängel zu verweigern.

2.5.

Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

III. PREISE, ZAHLUNG UND EIGENTUMSVORBEHALT

3.1.

Bei Bibliotheks-(Standard-)Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht von der qbits OG zu vertreten ist, werden nach tatsächlichem Leistungsumfang berechnet.

3.2.

Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt.

3.3.

Bei Reparaturaufträgen werden die erbrachten Leistungen auf Basis des angefallenen Aufwands verrechnet.

3.4.

Die qbits OG behält sich eine Preisänderung vor, wenn der der Kalkulation zugrundeliegende Auftrag entsprechend ergänzt wurde.

3.5.

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (bzw. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschriften) umfassen, ist die qbits OG berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung (Teil-)Rechnungen zu legen.

3.6.

Die von der qbits OG gestellten (Teil-)Rechnungen sind mit Rechnungslegung fällig und innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen.

3.7.

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch die qbits OG. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt die qbits OG, die laufenden Arbeiten einzustellen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im gesetzlichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist die qbits OG berechtigt, sämtliche Rechnungen fällig zu stellen.

3.8.

Dem Auftraggeber ist die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der qbits OG untersagt.

3.9.

Die Waren bzw die Vertragsleistungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen/des Rechnungsbetrages – unabhängig vom Rechtsgrund – Eigentum der qbits OG

IV. URHEBERRECHT UND NUTZUNG

4.1.

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen bzw zur Verfügung gestellten Programmen stehen der qbits OG bzw. dem Lizenzgeber zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist ausdrücklich verboten. Jede Verletzung der Urheberrechte bzw. des geistigen Eigentums zieht Schadenersatzansprüche nach sich.

4.2.

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.

V. RÜCKTRITT

Eine Stornierung des Auftrags ist nur mit schriftlicher Zustimmung möglich.

VI. GEWÄHRLEISTUNG, WARTUNG, ÄNDERUNGEN

6.1.

Der Vertragspartner hat Mängel aller Art, die er bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung der vereinbarten Leistung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sowie bei Individualsoftware nach Programmabnahme schriftlich dokumentiert binnen angemessener Frist, spätestens binnen zwei Wochen, der qbits OG anzuzeigen, da er ansonsten Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen kann.

6.2.

Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von der qbits OG gegen direkte Verrechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, sofern keine Gewährleistungsbehelfe bedient werden.

6.3.

Ferner übernimmt die qbits OG keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, sowie anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) zurückzuführen sind.

6.4.

Soweit Gegenstand des Auftrags die Änderung oder Ergänzung bereits bestehende Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung nur auf die Änderung oder Ergänzung.

VII. HAFTUNG

Die qbits OG haftet dem Vertragspartner gegenüber nur für krass grob fahrlässigen oder vorsätzlich verursachten (Vermögens-)Schaden.

VIII. ABWERBUNGSVERBOT

Den Vertragspartnern ist jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des jeweils anderen während der Dauer der Geschäftsbeziehungen und jedenfalls für 12 Monate nach Beendigung des Vertrages verboten.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1.

Der den AGB zugrundeliegende Vertrag unterliegt österreichischem Recht und Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht der Stadt Salzburg vereinbart. Sofern zwischen den Vertragsparteien nicht gegenteiliges vereinbart wurde und der zugrundeliegende Vertrag Auslandsbezug aufweist, kommt auf den Vertrag ausschließlich österreichisches Recht (iSd Art 3 ROM I-VO) zur Anwendung. Darüber hinaus gilt auch ausschließlich die örtlich Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Firmensitz der qbits OG als vereinbart (iSd Art 25 EUGGVO), wenn der zugrundeliegende Vertrag Auslandsbezug aufweist.

9.2.

Die qbits OG speichert und verarbeitet Daten der Vertragspartner zum Zweck der Vertragserfüllung sowie zur Durchsetzung von Ansprüchen. Die Daten werden jedenfalls entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für die Dauer von 7 Jahren gespeichert; darüber hinaus, soweit sie für die Vertragsabwicklung und/oder für die Geltendmachung von Ansprüchen notwendig sind. Nach Fristablauf werden die personenbezogenen Daten anonymisiert oder gelöscht. Eine erteilte Zustimmungserklärung kann jederzeit formlos per Post an die Firmenadresse der qbits OG oder per Email an office@qbits.at widerrufen werden. Der Vertragspartner kann jederzeit schriftlich seine betroffenen Rechte iSd DSGVO geltend machen, insbesondere eine Berichtigung der Daten, eine Einschränkung der Datenverarbeitung, eine Löschung der Daten, eine Auskunft über die gespeicherten Daten, die Datenübertragbarkeit sowie die Geltendmachung des Widerspruchsrechts. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde.

9.3.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, jede Änderung seiner Geschäftsadresse unverzüglich bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Bei Unterlassung dieser Mitteilung gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn diese an die zuletzt genannte Adresse des Vertragspartners gesendet werden.